

# Satzung

## **Präambel**

Die Freie Wählergruppe Neustadt an der Weinstraße ist ein Zusammenschluss freier, parteipolitisch unabhängiger Bürger. Sie bekennt sich zur demokratischen Grundordnung des freiheitlichen Rechtsstaates nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und damit zur Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, Konfession oder Parteizugehörigkeit.

## **§ 1 Name, Zweck und Sitz**

Der Verein trägt den Namen „Freie Wählergruppe Neustadt an der Weinstraße e.V.“, kurz FWG-NW. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck der FWG-NW ist die Aktivierung des Bürgersinns und der Mitwirkung aller Bürger zum Wohle des Gemeinwesens sowie die Förderung der politischen Bildung. Zu diesem Zweck beteiligt sich die FWG-NW an Wahlen durch die Aufstellung von Wahlvorschlägen aus dem Kreis der parteipolitisch unabhängigen Bürger der Stadt.

Sitz des Vereins ist Neustadt an der Weinstraße.

## **§ 2 Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Etwaige Überschüsse dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag des Vereins können Vergütungen nach dem Einkommensteuergesetz (Ehrenamtszuschale, § 3 Nr. 26 a EStG) geleistet werden.

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder unbescholtene Bürger werden, der sich zu den Zielen der FWG-NW bekennt. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines beim Vorstand schriftlich einzureichenden Antrages. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Jahresbeitrag wird von dem beitretenden Mitglied selbst auf dem Aufnahmeantrag festgesetzt. Der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Mindestbeitrag darf jedoch nicht unterschritten werden. Der Beitrag ist spätestens im zweiten Vierteljahr eines Jahres vom Vereinsmitglied zu leisten.

Von der Beitragspflicht kann durch den Vorstand ganz oder teilweise Befreiung erteilt werden, wenn das Mitglied sie unter Angaben von Gründen beantragt oder dem Vorstand die Voraussetzungen hierfür offenkundig sind.

Der Vorstand kann Ehrenmitglieder und sonstige verdiente Mitglieder von der Beitragspflicht befreien.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung oder Tod.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären.

Ein Mitglied wird ausgeschlossen, wenn es gegen eines der Ziele der FWG-NW verstößt oder deren Ansehen schadet. Wird gegen ein Mitglied eine dahin gehende Beschuldigung erhoben oder ein entsprechender Tatbestand bekannt, so muss der Vorstand, wenn er den daraus erwachsenden Vorwurf für erheblich hält, den Betroffenen davon in Kenntnis setzen und ihm anheimgeben, sich binnen zweier Wochen schriftlich zu rechtfertigen oder freiwillig auszuscheiden. Geschieht Letzteres, so ist von einem weiteren Verfahren Abstand zu nehmen.

Hält der Vorstand die Rechtfertigung des Betroffenen nicht für ausreichend oder geht eine Rechtfertigungsschrift des Mitglieds nicht ein, so entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand kann die Mitgliedschaftsrechte des Betroffenen bis zur endgültigen Entscheidung aussetzen.

Beschließt der Vorstand den Ausschluss, so ist dieser Beschluss dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen eines Monats nach Aufgabe des Briefes zur Post die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit bei ihrem nächsten turnusgemäßen Zusammentreten oder bei besonderer Einberufung gemäß § 10 dieser Satzung.

Die Streichung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Beitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand ist und auch nach schriftlicher Mahnung ihn nicht innerhalb von drei Monaten entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief

unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

## **§ 5 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 6 Organe**

Organe der FWG-NW sind der Vorstand, das Präsidium und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

Der Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs besteht aus fünf Mitgliedern, die auf Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Nach Ablauf ihrer Wahlzeit bleiben sie bis zur Durchführung neuer Wahlen im Amt.

Vorstandsmitglieder sind:

- der / die Vorsitzende
- der / die erste stellvertretende Vorsitzende
- der / die zweite stellvertretende Vorsitzende
- der Schatzmeister / die Schatzmeisterin
- der Schriftführer / die Schriftführerin.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, fernschriftlich oder elektronisch mit Frist von einer Woche, in dringenden Fällen binnen kürzerer Frist.

Der Vorstand vertritt den Verein nach außen, er verwaltet das Vermögen und erledigt alle Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidium oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass ein Vorstandsmitglied nur tätig wird, wenn die in der Reihenfolge vor ihm genannten Vorstandsmitglieder verhindert sind.

Der Vorstand kann Beisitzer mit beratender Funktion berufen und ihnen bestimmte Aufgaben übertragen. Sofern sie nicht vorher abberufen werden, endet ihre Bestellung mit der Amtszeit des Vorstandes.

## **§ 8 Präsidium**

Das Präsidium besteht aus:

- dem Vorstand einschließlich der Beisitzer
- den von der FWG-NW gestellten Mitgliedern des Stadtvorstandes
- den Mitgliedern der FWG-NW im Stadtrat
- den von der FWG-NW gestellten Mitgliedern der Ausschüsse, Beiräte und Aufsichtsräte
- den von der FWG-NW gestellten Ortsvorstehern
- den Vorsitzenden der Ortsvereine
- den Mitgliedern der FWG-NW in den Ortsbeiräten.

Das Präsidium beschließt über Vorlagen des Vorstands, die eilig zu entscheidende Grundsatzfragen betreffen, über die der Mitgliederversammlung vorzulegende Vorschlagsliste zur Kandidatenaufstellung und über die Ernennung von Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern. Es hat im Übrigen beratende Funktion für den Vorstand, die Mitglieder des Stadtvorstandes und die Stadtratsfraktion.

Für die Einladung gelten die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 entsprechend. Sie erfolgt nach Dringlichkeit, jedoch mindestens vor jeder Mitgliederversammlung.

Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorsitzende hat den Vorsitz in allen Versammlungen des Vorstandes, des Präsidiums und in den Mitgliederversammlungen. Bei seiner Verhinderung tritt ein Mitglied des Vorstandes nach der Reihe der Vertretungsberechtigung an seine Stelle.

Der Schatzmeister besorgt das Kassen- und Rechnungswesen. Er leistet die Zahlungen aufgrund einer von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichneten Anweisung.

Zudem hat der Schatzmeister die widerrufliche Ermächtigung des Vorstandes, Zahlungen bis zu einem durch den Vorstand festgesetzten Betrag allein anzuweisen.

Die vom Schatzmeister zu fertigende Jahresrechnung wird durch zwei von der Mitgliederversammlung anlässlich von Vorstandswahlen zu wählende Rechnungsprüfer geprüft. Das Ergebnis wird in einem schriftlichen Bericht festgehalten und der Mitgliederversammlung vorgetragen.

Der Schriftführer führt das Protokoll über die genannten Versammlungen. Die Aufgabe kann bei sich ergebender Notwendigkeit auch einem anderen Teilnehmer für eine Sitzung übertragen werden. Über alle Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der FWG-NW. Der Vorstand hat das Recht, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine solche muss innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks beim Vorstand schriftlich beantragt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich. Bei der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Versammlung erfolgen. Die Frist beginnt einen Tag nach Aufgabe der Einladung zur Post.

Alle zwei Jahre muss eine Mitgliederversammlung stattfinden. Außerdem findet vor Wahlen, an denen die FWG-NW teilnimmt, eine Mitgliederversammlung zur Aufstellung der Wahlvorschläge statt. Sie kann mit einer regulären Mitgliederversammlung verbunden werden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung beschließt über Angelegenheiten, die ihr vom Vorstand oder vom Präsidium vorgelegt oder von einem Mitglied beantragt werden, sowie insbesondere über:

- die Wahl und Entlastung des Vorstandes
- die Wahl der Rechnungsprüfer
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- den Finanzplan des Vereins
- die Erteilung von Weisungen (Ordnungen)
- den Ausschluss von Mitgliedern

- Satzungsänderungen
- die Aufstellung von Wahlvorschlägen
- die Auflösung des Vereins.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen und Entscheidungen über die Vereinsauflösung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

### **§ 12 Wahlen und Wahlvorschläge**

- Die Mitglieder des Vorstandes und die Rechnungsprüfer werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds findet geheime Wahl statt.

Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Für die Aufstellung der Wahlvorschläge gelten die gesetzlichen Regeln, die für die jeweilige Wahl Anwendung finden.

In einen Wahlvorschlag können auch Nichtmitglieder aufgenommen werden, sofern sie die Grundsätze dieser Satzung anerkennen und nicht anderweitig parteipolitisch gebunden sind.

### **§ 13 Ortsvereine**

In den Ortsteilen und in der Kernstadt bestehen Ortsvereine als Unterorganisation der FWG-NW, für die diese Satzung ebenfalls gilt.

Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Freie Wählergruppe“ unter Beifügung des Ortsteilnamens oder des Stadtbezirks. Sie können eine eigene Kasse führen, die Teil der Hauptkasse der FWG-NW ist.

Weitere Regelungen enthält die Geschäftsordnung, die vom Vorstand beschlossen wird und für alle Ortsvereine einheitlich gilt.

### **§ 14 Dachorganisationen, Mitgliedschaften**

Die FWG-NW und ihre Mitglieder sind Mitglieder im Landesverband Freier Wählergruppen Rheinland-Pfalz e.V. und der Freien Wählergruppe Bezirkstag Pfalz e.V.

Die Mitglieder der FWG-NW können auch Mitglieder der Landesvereinigung Freie Wähler Rheinland-Pfalz sowie der Bundesvereinigung Freie Wähler sein.

### **§ 15 Auflösung der FWG-NW**

Über die Auflösung der FWG-NW kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mindestens zwei Wochen vorher einberufenen Mitgliederversammlung entschieden werden.

Bei Auflösung der FWG-NW und bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Tilgung bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Neustadt an der Weinstraße mit der Auflage, die Mittel einer gemeinnützigen Institution zuzuführen.

### **§ 16 Inkrafttreten**

Die Änderung der Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.06.2014 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und an die Stelle der vorhergehenden Fassung vom 15.11.2011.